

BUGLAS | Bahnhofstraße 11 | 51143 Köln

Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie

Bonn

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.
(BUGLAS)
Bahnhofstraße 11 | 51143 Köln
Tel: +49 2203 20210-0
Fax: +49 2203 20210-88
www.buglas.de
info@buglas.de

**Stellungnahme des Bundesverbands Glasfaseranschluss e. V.
(BUGLAS) zum Entwurf einer Netzneutralitätsvereinbarung des
BMWi**

17.07.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum oben genannten Verordnungsentwurf. Wir nehmen gerne die Gelegenheit zur Kommentierung wahr und möchten Ihnen nachfolgend einige Kernaussagen des BUGLAS zu diesem Thema schildern.

Der vorliegende Entwurf spiegelt das Bedürfnis unterschiedlichster politischer Gruppierungen, im Sinne des Nutzers ein freies und offenes Internet zu gewährleisten. Diesem Ziel sehen sich auch BUGLAS und seine Mitgliedsunternehmen verbunden. Andererseits ist das Entstehen der Verordnung wohl auch vor dem Hintergrund des Wahlkampfes der Parteien zur Bundestagswahl zu verstehen. Im Sinne einer für alle Betroffenen und Beteiligten abgewogenen Lösung fordert BUGLAS daher eine weiter gehende Beratung des Entwurfes unter Beteiligung der Branche und der Verbände. Eine Verabschiedung der Verordnung noch in dieser Legislaturperiode wird der Komplexität des Themas nicht gerecht! Allein getrieben durch die Vorstöße der Deutschen Telekom AG zur sog. „Drosselung“ sollten hier nicht voreilige technische Parameter für alle TK Unternehmen eingeführt werden, die in Deutschland den weiteren Breitbandausbau vor allem im FttB und FttH Ausbau wegen der technischen Restriktionen erlahmen lassen könnten.

Die Verordnung nennt viele unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Interpretation derzeit noch zu viel Spielraum lässt. Hier bedarf es entsprechender Definitionen bzw. Erklärungen im Rahmen der Begründung. Viele praktische Fragen sind aus Sicht des BUGLAS noch offen und müssen mit der Branche und ihrem Verbänden weiter erörtert werden. Anderenfalls steht zu befürchten, dass diese Fragen im Rahmen zahlreicher Klageverfahren vor den Zivilgerichten landen.

Beispielhaft sind hier die folgenden Begriffe zu nennen:

- § 1 Absatz 2: „*willkürliche Verschlechterung von Diensten oder die ungerechtfertigte Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs*“
- § 2 Absatz 3: „*technische Erfordernisse*“, „*Verschlechterung*“
- § 2 Absatz 4: „*Allgemeines Interesse*“

Es ist erforderlich, dass der IP-Verkehr im Sinne der Nutzer sowie der Netzbetreiber gemanagt wird. Verschiedene Dienstklassen beispielsweise für die Übertragung von Sprache oder Bewegtbildern sind bereits heute notwendig, um den Verbrauchern für diese Dienste bestmögliche Qualität gemäß dem Best Effort-Prinzip bieten zu können. Das hat nichts mit Diskriminierung zu tun, sondern mit den technischen Anforderungen, die verschiedene Dienste an die Übertragungsnetze stellen.

Insoweit verstehen wir die Forderung des BMWi nach einer grundsätzlichen Zulässigkeit einer inhaltsneutralen, an technischen Erfordernissen orientierten Transportklassifizierung (Qualitätsklassen) und von Volumentarifen, sowie von unternehmens-eigenen Inhalte-Plattformen und besonderen Diensten (so genannte „Managed Services“) als Ergänzung zum Best Effort-Prinzip.

Der BUGLAS begrüßt die ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit einer inhaltsneutralen an technischen Erfordernissen orientierten Transportklassifizierung (Qualitätsdienstklassen) in § 2 Abs. 3 des Verordnungsentwurfes

Die Forderung des BMWi, keine eigene Inhalte oder Anwendungen oder solcher von bestimmten Drittanbietern (gegen Entgelt) zu privilegieren, unterstützt der BUGLAS. Diese Forderung schafft Wettbewerb und damit größtmögliche Wahlfreiheit für den Nutzer.

Der Verordnungsvorschlag legt fest, dass das Gebot der Netzneutralität nicht dadurch beeinträchtigt werden darf, dass die Netzbetreiber den Netzzugang nur über ein von ihnen bestimmtes Endgerät ermöglichen. Der Netzabschluss soll grundsätzlich über ein vom Nutzer frei wählbares Endgerät technisch zugänglich sein.

BUGLAS unterstützt grundsätzlich die Endgeräte-Wahlfreiheit für den Endkunden. Allerdings darf die Wahlfreiheit nicht dazu führen, dass Netzbetreiber ihre Netze auf jedes beliebige Endgerät am Markt anpassen müssen. Soweit der Verordnungsentwurf davon ausgeht, dass Router eindeutig Endgeräte sind, so ist dies keinesfalls zwingend. Die von den Netzbetreibern eingesetzten Router sind in der Regel auf die Netze der Netzbetreiber abgestimmt und stellen daher faktisch einen klassischen Netzabschlusspunkt dar. Gerade im Bereich der FttB-Netze sind die Schnittstellenparameter zwischen dem vom Netzanbieter angebotenen Router und den zentralen Netzkomponenten individuell auf das jeweilige FttB-Netz und die dort verwendeten Übertragungsverfahren abgestimmt. Viele Router am Markt unterstützen die Anforde-

rungen der FttB-Netze nicht und können daher in diesen hochleistungsfähigen Netzen nicht betrieben werden. Den Kunden wäre mit einer Wahlfreiheit hier nicht geholfen. Darüber hinaus würden für die Netzbetreiber Technologiewechsel, technische Änderungen im Netz, Änderungen an den Übertragungsverfahren oder genutzten Protokollen deutlich erschwert werden, da die dann von Endkunden frei gewählten im Netz befindlichen Router nicht mehr alle erfasst werden können, so dass Funktionsstörungen beim Endkundenanschluss die Folge wären. Ebenso wären dann automatische Softwareupdates, eine automatische Provisionierung oder Fernmessung der Bandbreiten nicht mehr möglich. Wie der Presse entnommen werden konnte, wird § 4 des Verordnungsentwurfs seitens der Hersteller vorangetrieben, was sich in der Begründung des Verordnungsentwurfs widerspiegelt, die von einer Gefahr der nachteiligen Marktentwicklung ausgeht. Es sollte bei einer solchen Festlegung neben den Herstellerinteressen auch klar der Nutzen und die Nachteile für den Endkunden abgewogen werden. Letztlich wird hier von den Netzbetreibern verlangt, ihre „Autobahnen“ auch für Fahrräder zugänglich zu gestalten.

Die IADs der BUGLAS-Unternehmen werden teilweise über Provisioningtools eingerichtet und sind auf die einzelnen Unternehmen gebrandet. Ein IAD (Integrated Access Device; Deutsch: Integriertes Zugriffsgerät) ist ein Gerät zum Netzabschluss von NGN-Anschlüssen beim Teilnehmer. Das heißt im Klartext, dass nur Konfigurationsvorgaben und getestete, freigegebene Software in den einzelnen Netzen akzeptiert werden. Die Konfiguration der Geräte wird meist so vorgenommen, dass der Kunde sofort alle Dienste nutzen kann. Wenn nun der Kunde frei das Device an seinem Anschluss wählen kann, müssten zum einen die gesamten Aktivierungs- und Sicherheitsmechanismen neu entwickelt werden und zum anderen würde der Kundenanschluss bzw. die darauf laufenden Dienste nicht immer auf Anhieb funktionieren, weil hier serviceaufwändige Konfigurationsmaßnahmen vorgenommen werden müssten.

Das bedeutet, wenn der Kunde frei ist, den Router auszuwählen und er nicht den/die Standard/s seines Anbieters wählt, führt das auch im Störfall zu Komplikationen, Verzögerungen und einer Nichtverfügbarkeit. Die Auswahl des/der Router/s durch das Unternehmen hat demgegenüber auch und gerade im Störfall den Vorteil, dass die Mitarbeiter sich mit diesen Geräten auskennen, geschult sind, Kontakte zum Hersteller bestehen und ggs. sogar (Ersatz-)Geräte vorgehalten werden. Dies kann nicht gewährleistet werden, wenn das Unternehmen es mit den exotischsten Routern zu tun hat.

BUGLAS und seine Mitgliedsunternehmen sehen diese Forderung daher als technisch sehr kritisch an. Der Netzbetreiber soll gegenüber den Kunden einen störungsfreien Zugang zum Internet gewährleisten. Dieser ist nur dann möglich, wenn die verwendeten Endgeräte mit den Systemen und den Übertragungsverfahren des Netzbetreibers kompatibel sind. Eine vermeintliche Wahlfreiheit des Kunden würde – je nach verwendeter Technik – zu erheblichen technischen Problemen und Einschränkungen in der Leistung führen, die keinesfalls im Interesse des Kunden liegen.

Gerade mit Blick auf das parallel laufende Verfahren zur „Dienstqualität“ sollte hier Herstellerinteressen nicht voreilig im vermeintlichen Kundeninteresse Vorschub geleistet werden. Jedenfalls müsste dann konsequenterweise die Verantwortung des Netzbetreibers an der Telefondose enden.

Die Bestimmung des § 4 des Verordnungsentwurfes sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Wir sehen dem konstruktiven Dialog mit dem Ministerium gespannt entgegen und stehen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Wolfgang Heer
Geschäftsführer

Astrid Braken
Justiziarin

Simon Schmidt
Recht & Regulierung, Politikbeziehungen